



19. März 2001

Gemeinderat
9642 Ebnat-Kappel

VII 62 Ebnat-Kappel: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung, Plan 1:5'000 (dreiteilig)**
- **Schutzverordnung, Plan 1:10'000**
- **Schutzverordnung, Vorschriften**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind. Näher einzugehen ist auf die Vorschrift von Art. 12 Abs. 3 zweiter Unterabsatz.

Gemäss Art. 12 Abs. 3 zweiter Unterabsatz erfolgt für die Flachmoore (Feuchtgebiete wie Riedwiesen, Hangriede, Quellsümpfe) pro Jahr ein einmaliger Schnitt, welcher frühestens am 1. September und spätestens am 30. November vorgenommen werden darf. Gegen diese Vorschrift ist nichts einzuwenden.

Problematisch ist indes die Regelung, wonach der Gemeinderat den frühesten Schnittzeitpunkt - unter Berücksichtigung des Vegetationsstandes (Versamung) - ausnahmsweise um zehn Tage vorverlegen kann. Diese Vorverlegung hätte nur Gültigkeit für das laufende Jahr.

Im Vorprüfungsverfahren wurden Sie aufmerksam gemacht, dass diese Ausnahmeregelung für die Vorverlegung des Schnittzeitpunktes ersatzlos zu streichen sei, weil die Festsetzung des frühesten Schnittzeitpunktes (1. September) aufgrund naturwissenschaftlicher Forschungen begründet sei. In früheren Zeiten wurden die Riedflächen traditionell erst sehr spät im Jahr geschnitten. Aufgrund effizienterer Maschinen und Hilfsmittel erfolgte indes in der Folge eine stete Vorverschiebung des Termins, was zu einem Qualitätsverlust der Streue sowie zu einer langsamen Abnahme der Pflanzenvielfalt führte, insbesondere zu einer Abnahme der spät versamenden Pflanzen. Dem unterschiedlichen Verlauf der Witterung wird mit dem 1. September - als frühestem Schnittzeitpunkt - bereits Rechnung getragen.

Im Genehmigungsverfahren haben wir Sie orientiert, dass diese Bestimmung nicht genehmigungsfähig und sie somit - zusammen mit den entsprechenden Einträgen in den Plänen - ersatzlos zu streichen sei. Sie haben diesem Vorgehen zugestimmt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

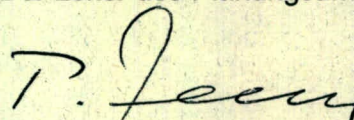
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Ersatzlos gestrichen werden die Vorschrift von Art. 12 Abs. 3 zweiter Satz, soweit sie sich auf die Vorverlegung des frühesten Schnittzeitpunktes bezieht, sowie die entsprechende Einträge in den Plänen („vorgezogener Schnittzeitpunkt“).
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung